

VERMIETUNGSRICHTLINIEN

Richtlinien zu den «Allgemeinen Mietvertragsbedingungen für Appartements und Parkplätze / Garagen der Immobilien-Kammer Freiburg IKF und der Union suisse des professionnels de l'immobilier Fribourg USPI Fribourg». Zum Zweck der Lesbarkeit wird in den folgenden Bestimmungen nur die männliche Form verwendet.

Gebrauch der gemieteten Sache

(Punkt 14 der Allgemeinen Mietvertragsbedingungen für Wohnungen)

1. Der Mieter hat die Räumlichkeiten mit der gebotenen Sorgfalt zu behandeln und sie in einem guten Zustand zu erhalten.

Zu Beginn des Ausbildungsblocks erhalten alle Teilnehmenden Schlüssel (zum Appartement und zum Eingang des SKJV). Bei Verlust eines Schlüssels entrichten die betreffenden Teilnehmenden einen Pauschalbetrag von CHF 100.-.

Am letzten Tag des Ausbildungsblocks muss das Appartement **vor 08.30 Uhr** geräumt sein und die Schlüssel müssen **vor 09.00 Uhr** am Empfang abgegeben werden.

Die Teilnehmenden sind für die **Parkkarte**, die sie zu Beginn des Blocks vom SKJV erhalten, selbst verantwortlich. Bei Verlust wird ein Betrag von CHF 30.- fällig (CHF 20.- für die Karte und CHF 10.- für den Verwaltungsaufwand).

Jedes Appartement ist mit verschiedenen Reinigungsmaterialien und -produkten ausgestattet. Im Gemeinschaftsschrank steht den Teilnehmenden eine Reserve-Bettgarnitur pro Zimmer zur Verfügung. Diese Garnitur darf nur bei dringendem Bedarf benützt werden. Falls die Reservegarnitur benützt wird, informieren die Teilnehmenden den Empfang des SKJV. Wenn nötig können Reservewäsche und -bettzeug beim Empfang verlangt werden.

Jeweils zu Beginn eines Ausbildungsblocks nehmen die Teilnehmenden eine Inspektion ihres Appartements vor, überprüfen das zur Verfügung gestellte Material (Kücheninventar) und kontrollieren die allgemeine Sauberkeit. Die Überprüfung wird in dem durch die Teilnehmenden zu unterzeichnenden Formular «Kücheninventar» festgehalten. Allfällige Probleme müssen dem SKJV / Empfang spätestens am zweiten Ausbildungstag bis 13.30 Uhr (letzte Frist) gemeldet werden.

Möbel (z. B. Schrank, Bett usw.) dürfen nicht verschoben werden. Vor der Abreise am Ende des Ausbildungsblocks muss das Geschirr abgewaschen und in den Schränken verräumt werden. Kochplatten sind ebenfalls zu reinigen. Wäsche / Leintücher sind auf dem Bett zu deponieren.

Das SKJV nimmt am letzten Freitag des Ausbildungsblocks eine Wohnungsinspektion vor. Fehlendes Material geht zu Lasten der Teilnehmenden, die die Wohnung benützt haben.

Mängel an der gemieteten Sache

(Punkt 4 der Allgemeinen Mietvertragsbedingungen für Wohnungen)

4.4. Wurden Schäden an den Räumlichkeiten sowie am Zubehör durch den Mieter verursacht, so haftet er persönlich für die Kosten für die Schäden, ungeachtet einer allfälligen Kostenbeteiligung durch seine Versicherung.

Die Teilnehmenden setzen das SKJV von jedem absichtlich oder unabsichtlich verursachten Schaden in Kenntnis. Nicht angezeigte Schäden, die bei Ausbildungsende entdeckt werden, gehen zu Lasten der Teilnehmenden, die die betroffene Wohnung belegt haben. Dies hat einen internen Prozess sowie eine Information an die Institution des jeweiligen Teilnehmenden zur Folge. Zu den Kosten für die Wiederherstellung werden zusätzlich Bearbeitungsgebühren verrechnet. Allfällige Reparaturarbeiten können während des Aufenthalts ausgeführt werden. Falls Reparaturen anstehen, werden Sie eine entsprechende Benachrichtigung erhalten.

Sauberkeit und Hygiene

(Punkt 16 der Allgemeinen Mietvertragsbedingungen für Wohnungen)

Um ein Maximum an Sauberkeit zu gewährleisten, ist es den Mieterinnen und Mietern untersagt:

- Tauben, Möwen oder andere Tiere, welche die Liegenschaft verschmutzen könnten, anzulocken
- Gegenstände aus den Fenstern oder von den Balkonen zu werfen oder Teppiche, Bürsten, Besen, Tücher usw. im Treppenhaus, aus den Fenstern oder auf den Balkonen auszuschütteln

Das Halten von Tieren ist in den Räumlichkeiten streng untersagt. Es ist verboten, in den Räumlichkeiten zu rauchen, sei es in den Zimmern, im Aufzug, im Treppenhaus oder auf den Gängen. Raucherinnen und Raucher werden gebeten, sich zum Rauchen auf die Balkone oder vor den Haupteingang im Erdgeschoss zu begeben.

Am Freitagmorgen jeder Ausbildungswoche sind die Kehrichtsäcke jeweils vor 09.00 Uhr vor der Wohnungstüre zu deponieren.

Sicherheit – Ruhe – Erscheinungsbild

(Punkt 17 der Allgemeinen Mietvertragsbedingungen für Wohnungen)

Im Interesse eines harmonischen Zusammenwohnens beachten die Mieterinnen und Mieter folgende Verhaltensregeln:

- Übermässige Lärmimmission (Zuschlagen von Türen, Tanz, Radio/TV, Radau, usw.) ist jederzeit zu vermeiden
- Die üblichen Bett- und Ruhezeiten sind zu respektieren
- Die Regeln und Gepflogenheiten der Liegenschaft sind zu respektieren
- Die Eingangstüren sind zu den angegebenen Zeiten abzuschliessen
- Das gute Erscheinungsbild der Liegenschaft ist zu erhalten, indem keine Wäsche, kein Bettzeug, keine Möbel oder andere Gegenstände an den Fenstern oder auf den Balkonen gelagert werden
- Das Lagern von Waren oder Gegenständen, welche Gestank oder Schäden an der Liegenschaft verursachen können, ist zu vermeiden
- Das Abstellen von Velos, Motorfahrrädern, Skis, Kinderwagen, Spielzeug, Kisten und Schuhen in den gemeinschaftlichen Eingängen, Nebengebäuden, Treppenabsätzen und Treppen ist untersagt; bei Nichteinhalten dieser Regel kann

der Vermieter die nötigen Massnahmen auf Kosten des Mieters ergreifen

- Belästigungen jeglicher Art der Nachbarn (z. B. Grillieren, Gestank, Rauch, Veranstaltungen, usw.) sind zu vermeiden

Infolge einer schlechten Schallisolierung ist es ab 21.00 Uhr untersagt, sich auf den Gängen zu unterhalten. Die Teilnehmenden werden gebeten, ihre Gespräche in ihre Zimmer oder auf die Balkone zu verlegen und sie in einer zumutbaren Weise fortzusetzen.

Die Ruhezeiten sind zu respektieren.

Es ist untersagt, Zigarettenstummel oder Gegenstände von den Balkonen/Terrassen, aus den Fenstern oder vor die Eingänge der Liegenschaft zu werfen.

Parkplatz und Garage

(Punkt 24 der Allgemeinen Mietvertragsbedingungen für Wohnungen)

24.2. Den Mieterinnen und Mietern ist es untersagt:

- vor den Toren der Einstellhallen oder auf den gemeinsamen Teilen der Liegenschaft zu parkieren
- die Autotüren übermässig laut zuzuschlagen, unbegründet zu hupen,
- den Motor aufheulen zu lassen

24.4. Der Vermieter lehnt jede Haftung für Schäden, welche durch Dritte an den sich auf dem Grundstück befindenden Fahrzeugen verursacht werden, ab.

Im Fall der Nichtbeachtung der obenerwähnten Richtlinien kann das SKJV Massnahmen ergreifen und die Leitung der betroffenen Anstalten informieren.

Fribourg, Juni 2022

Schweizerisches Kompetenzzentrum für den Justizvollzug